

Beschluss

Geschäftsverteilung ab 01.01.2018

Am Amtsgericht Hann. Münden werden die richterlichen Geschäfte ab dem 01.01.2018 wie folgt verteilt:

Abteilung I: (z. Zt: Direktor des Amtsgerichts Dr. Matusche)

1. Zivilsachen (einschließlich WEG) mit der Endnummer 6
2. Sämtliche Freiheitsentziehungsverfahren außer Betreuungs- und Familiensachen sowie Freiheitsentziehungssachen nach dem 7. Buch des FamFG
3. Zuständigkeit nach dem SOG und dem NVerwVG
4. Bußgeldsachen einschließlich Erzwingungshaft
5. Befangenheitsanträge gegen die Richter der Abteilungen II - VI

Abteilung II:(z. Zt: Richterin am Amtsgericht Bierend)

1. Familienverfahren nach dem 2. Buch des FamFG – mit Ausnahme der Verfahren des 5. Abschnitts (Adoptionsverfahren) -, einschl. Rechtshilfe, im 1:1 Turnus mit Abteilung V, wobei ein Verfahren stets in Abteilung II einzutragen ist, wenn ein Verfahren mindestens eines der Beteiligten der Familie in Abteilung II bereits anhängig und noch nicht abgeschlossen ist oder es sich um ein Hauptsacheverfahren zu einem bereits abgeschlossenen einstweiligen Anordnungsverfahren handelt (Sollte der Turnus durch die letztgenannte Eintragung unterbrochen werden, findet eine Bonusanrechnung für Abteilung II statt) sowie alle Familiengerichtssachen und Familienverfahren, die bis zum 31.12.2017 in Abteilung II eingetragen waren.
2. Jugendstrafsachen und Jugendbußgeldsachen
3. Einzelne richterliche Handlungen (Gs-Sachen), die in die Zuständigkeit des Jugendrichters fallen
4. Adoptionsverfahren und Verfahren nach dem 5. Abschnitt des 2. Buchs des FamFG
5. Zwangsvollstreckungsverfahren (M-Sachen)
6. an eine andere Abteilung zurückverwiesene Strafrichter-, Schöffen- sowie erweiterte Schöffensachen aus Abteilung III
7. Cs-Sachen, die nicht in die Zuständigkeit des Jugendrichters fallen, soweit sie nicht bis 31.12.2016 in Abt. III eingetragen wurden.

Abteilung III: (z. Zt: Richterin Dr. Kunst)

1. Schöffengerichts- und Strafrichtersachen mit Ausnahme der Cs-Sachen, soweit sie Abteilung II zugewiesen sind
2. Vorsitzende des erweiterten Schöffengerichts
3. Einzelne richterliche Handlungen (Gs-Sachen), die nicht in die Zuständigkeit des Jugendrichters fallen
4. an eine andere Abteilung zurückverwiesene Jugendstrafsachen und Jugendbußgeldsachen sowie Strafrichter-, Schöffen- und erweiterte Schöffensachen aus Abteilung II
5. Betreuungs- und Unterbringungsverfahren nach dem 3. Buch des FamFG einschl. Rechtshilfe, in der Rangfolge des § 272 Abs. 1 FamFG für Betroffene, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben im Stadtgebiet Hann. Münden, in Hedemünden, in Oberode, in Neumünden, in der Einrichtung Herzogin Elisabeth Stift, in der Einrichtung Haus der Heimat, in der Einrichtung Altenwohnheim Hermannshagen sowie für Betroffene, bei welchen das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt während eines Aufenthalts im Klinikum Hann. Münden bei Antragseingang bis 11:00 Uhr des laufenden Tages
6. Zwangsversteigerungs- Zwangsverwaltungs- und Verteilungsverfahren
7. Konkurs- und Vergleichsverfahren
8. Abnahme von Eiden und eidesstattlichen Versicherungen außerhalb eines anhängigen Verfahrens und
Verfahren in weiteren Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach dem 6. Buch des FamFG
9. Umstellung von Vollstreckungstiteln pp. nach UG

Abteilung IV: (z. Zt. Richter am Amtsgericht Hinterthür)

1. Beratungshilfesachen
2. Betreuungs- und Unterbringungsverfahren nach dem 3. Buch des FamFG einschl. Rechtshilfe, in der Rangfolge des § 272 Abs. 1 FamFG für Betroffene, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben in Gemeinde Dransfeld, Gemeinde Jühnde, Gemeinde Niemetal, Scheden, Mielenhausen, Volkmarshausen, Gimte, Hemeln, Glashütte, Bursfelde, Bonaforth, Gemeinde Staufenberg, Laubach, Lippoldshausen, Wiershausen sowie in den Einrichtungen Seniorenwohnanlage Dransfeld, Wohnstätte der WfB in Dransfeld, Seniorenheim Henze in Hemeln, Birkenhof und Landhaus Fuldablick in Spiekershausen, Haus Hainbuchenbrunnen, Schäferhof, Seniorenwohnpark Königshof, Haus Tannenkamp, Seniorengemeinschaft am Reinhardswald, Haus Tillyschanze, Wohngruppe Parkstraße, Wohngruppe Friedrichstraße in Hann. Münden, sowie für Betroffene, bei welchen das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt während eines Aufenthalts im Klinikum Hann. Münden bei Antragseingang ab 11:00 Uhr des laufenden Tages
3. Landwirtschaftssachen
4. an eine andere Abteilung zurückverwiesene Bußgeldsachen aus Abteilung I
5. Grundbuchsachen

6. Zweiter Amtsrichter im erweiterten Schöffengericht
7. Befangenheitsanträge gegen den Richter der Abteilung I

Abteilung V: (z. Zt. Richter am Amtsgericht Stehr)

1. Zivilsachen (einschließlich WEG) mit den Endnummern 1, 3, 5, 9
2. Familienverfahren nach dem 2. Buch des FamFG – mit Ausnahme der Verfahren des 5. Abschnitts (Adoptionsverfahren) -, einschl. Rechtshilfe, im 1:1 Turnus mit Abteilung II, wobei ein Verfahren stets in Abteilung V einzutragen ist, wenn ein Verfahren mindestens eines der Beteiligten der Familie in Abteilung V bereits anhängig und noch nicht abgeschlossen ist oder es sich um ein Hauptsacheverfahren zu einem bereits abgeschlossenen einstweiligen Anordnungsverfahren handelt (Sollte der Turnus durch die letztgenannten Eintragungen unterbrochen werden, findet eine Bonusanrechnung für Abteilung V statt) sowie alle Familiengerichtssachen und Familienverfahren, die bis zum 31.12.2017 in Abteilung V eingetragen waren
3. an eine andere Abteilung zurückverwiesene erweiterte Schöffensachen als 2. Amtsrichter
4. Rechtshilfe und Amtshilfe in den gesetzlich geregelten Fällen – außer in Familien- und Vormundschafts- und Betreuungssachen –
5. Güterichter gem. § 278 Abs. V ZPO.

Abteilung VI: (z. Zt. Richterin Simon)

1. Zivilsachen (einschließlich WEG) mit den Endnummern 0, 2, 4, 7, 8
2. Nachlass- und Teilungssachen

Für die Zuständigkeit nach Endnummern und Turnus wird bestimmt, dass in den betroffenen Abteilungen die Eingänge in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs einzutragen sind, d.h.: Eingänge sind mit der Uhrzeit zu versehen. Bei gleichzeitigem Eingang ist in der Reihenfolge des Alphabets nach dem Namen des Erstbeklagten oder -betroffenen einzutragen. Als gleichzeitiger Eingang gilt auch, wenn sich der Zeitpunkt des Eingangs nicht mehr feststellen lässt.

Erzwingungshaftanträge der Finanzämter werden als Zivilsachen gem. § 888 ZPO behandelt. In Familiensachen ist § 23b Abs. 2 GVG entsprechend anzuwenden.

Vertretungsregelungen

I. Bei Vertretung eines Richters

1. Der Richter der **Abteilung I** wird vertreten von den Richtern der
 - a) Abt. II zu Nr. 5 soweit der Richter der Abt. IV abwesend oder ausgeschlossen ist
 - b) Abt. III zu Nr. 3
 - c) Abt. IV zu Nr. 5, zu Nr. 4 betr. Bußgeldsachen,
 - d) Abt. V zu Nr. 1, zu Nr. 2
 - e) Abt. VI zu Nr. 4 betr. Erzwingungshauptsachen

2. Der Richter der **Abteilung II** wird vertreten von den Richtern der
 - a) Abt. I zu Nr. 6, zu Nr. 7
 - b) Abt. III zu Nr. 2, zu Nr. 3
 - c) Abt. V zu Nr. 1, zu Nr. 4
 - d) Abt. VI zu Nr. 5

3. Der Richter der **Abteilung III** wird vertreten durch die Richter der
 - a) Abt. I zu Nr. 4, zu Nr. 7, zu Nr. 8
 - b) Abt. II zu Nr. 1, zu Nr. 2, zu Nr. 3
 - c) Abt. IV zu Nr. 5 für Betroffene, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Haus der Heimat, Hedemünden oder Oberode haben.
 - d) Abt. V zu Nr. 6, zu Nr. 9
 - e) Abt. VI zu Nr. 5 für Betroffene, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Herzogin Elisabeth Stift oder im Stadtgebiet Hann. Mündens haben

4. Der Richter der **Abteilung IV** wird vertreten durch die Richter der
 - a) Abt. I zu Nr. 3, zu Nr. 6
 - b) Abt. II zu Nr. 1, zu Nr. 7
 - c) Abt. III zu Nr. 2 für Betroffene, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einer Einrichtung haben
 - d) Abt. V zu Nr. 4, zu Nr. 5, zu Nr. 7 soweit der Richter der Abteilung II abwesend oder ausgeschlossen ist
 - e) Abt. VI zu Nr. 2 für Betroffene, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einer Einrichtung haben

5. Der Richter der **Abteilung V** wird vertreten von den Richtern der
 - a) Abt. I zu Nr. 1 Endziffern 1, 3, 5
 - b) Abt. II zu Nr. 2, zu Nr. 5
 - c) Abt. III zu Nr. 3
 - d) Abt. VI zu Nr. 1 Endziffer 9, zu Nr. 4

6. Der Richter der **Abteilung VI** wird vertreten von den Richtern der
- a) Abt. I zu Nr. 1 Endziffern 2, 4, 8
 - b) Abt. V zu Nr. 1 Endziffern 0, 7
 - c) Abt. III zu Nr. 2

II. Bei Vertretung zweier Richter

Es bleibt bei der vorstehend getroffenen Regelung, jedoch übernehmen zusätzlich

1. im Vertretungsfall **Abt. I und II**: der Richter Abt. III die 1.a); der Richter Abt. IV die 2.a)
2. im Vertretungsfall **Abt. I und III**: der Richter Abt. II die 3.a); der Richter Abt. V die 1.b)
3. im Vertretungsfall **Abt. I und IV**: der Richter Abt. III die 4.a); der Richter Abt. II die 1.c)
4. im Vertretungsfall **Abt. I und V**: der Richter Abt. VI die 5.a); der Richter Abt. III die 1.d)
5. im Vertretungsfall **Abt. I und VI**: der Richter Abt. II die 6.a); der Richter Abt. III die 1.e)

6. im Vertretungsfall **Abt. II und III**: der Richter Abt. I die 2.b); der Richter Abt. VI die 3.b)
7. im Vertretungsfall **Abt. II und IV**: der Richter Abt. V die 4.b)
8. im Vertretungsfall **Abt. II und V**: der Richter Abt. I die 2.c); der Richter Abt. IV die 5.b)
9. im Vertretungsfall **Abt. II und VI**: der Richter Abt. I die 2.d)

10. im Vertretungsfall **Abt. III und IV**: der Richter Abt. V die 3.c); der Richter Abt. II die 4.c)
11. im Vertretungsfall **Abt. III und V**: der Richter Abt. VI die 5.c), der Richter Abt. II die 3.d)
12. im Vertretungsfall **Abt. III und VI**: der Richter Abt. I die 3.e), der Richter Abt. V die 6 c)

13. im Vertretungsfall **Abt. IV und V**: der Richter Abt. I die 4.d)
14. im Vertretungsfall **Abt. IV und VI**: der Richter Abt. III die 4.e)

15. im Vertretungsfall **Abt. V und VI**: der Richter Abt. I die 6.b); der Richter der Abt. IV die 6.b)

III. Bei Vertretung dreier oder mehr Richter

Bei Vertretung dreier oder mehr Richter vertritt der Richter mit der niedrigeren Abteilungsnummer (also von I aufsteigend) den fehlenden Richter mit der nachfolgenden nächsthöheren Abteilungsnummer. Der Richter mit der höheren Abteilungsnummer vertritt sodann den fehlenden Richter mit der nachfolgenden nächsthöheren Abteilungsnummer. Der verbleibende fehlende Richterdienstposten wird derart vertreten, dass der Richter mit der niedrigeren Abteilungsnummer die Buchstaben a) und b) des Vertretungsplanes I, der Richter mit der höheren Abteilungsnummer c), d), e) vertritt. Ist kein Richter mit niedrigerer Abteilungsnummer als der zu vertretende Richter existent oder anwesend, so beginnt die Zählung wieder von Abteilung VII abwärts.

IV. Bereitschaftsdienst

Der Bereitschaftsdienst wird nach der Reihenfolge der Abteilungsziffern aufsteigend von I bis VI umlaufend wahrgenommen, wobei die Vertretung jeweils von dem Nachfolgenden der Reihe übernommen wird. Ein Bereitschaftsdienst ist nicht zu leisten direkt vor oder nach einer Abwesenheit. Die werktägliche Erreichbarkeit wird dadurch garantiert, dass jeder Richter zur Tageszeit (§ 104 Abs. 3 StPO) ein Handy betriebsbereit mit sich führt. Die Telefonnummer wird bei der Polizei hinterlegt.

Immen

Dr. Matusche

Hinterthür

Stehr

Bierend

Dr. Kunst